

Vergnügungssteuer

Die Stadt Merseburg erhebt eine monatlich abzurechnende Vergnügungssteuer, deren Gegenstand die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten im Stadtgebiet.

Gleiches gilt für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen und an allen anderen Aufstellorten im Stadtgebiet, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

Melde- und Abgabefristen

Die Abgabefrist der Steuererklärung des Steuerpflichtigen muss innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des abzurechneten Monats erfolgen.

Fälligkeiten

Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von 10 Tagen des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Steuersätze

In Besteuerungsfällen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 15 % des Einspielergebnisses.

In Besteuerungsfällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für:

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 35,00 €

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, insbesondere in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 20,00 €

c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €

d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassungsgesetz LSA

Kommunalabgabengesetz LSA

Vergnügungssteuersatzung Stadt Merseburg